

Ministerium  
für Inneres und Bundesangelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein



## Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 4

Kiel, 30. April 2015

31.3.2015	<b>Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)</b> . . . . .	90
	Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-15	
	Art. 2 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-16	
16.3.2015	Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen . . . . .	96
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-399	
16.3.2015	Landesverordnung zur Änderung der Berufsrechtszuständigkeitsverordnung (BRZVO) . . . . .	98
	Ändert LVO vom 3. Dezember 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-360	
1.4.2015	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten . . . . .	99
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7847-4-2	
10.4.2015	Landesverordnung zur Aufhebung der Abwasserverordnung-Abfallverbrennung . . . . .	99
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-139	
	Verkündungen im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein . . . . .	99
	Mitteilung der Schriftleitung . . . . .	100

1633/2015

**Gesetz**  
**zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch(AG-SGB XII)**  
**Vom 31. März 2015**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Gesetz**  
**zur Ausführung des Zwölften Buches**  
**Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII)**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-15

§ 1

Träger der Sozialhilfe

(1) Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie führen die Sozialhilfe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch. Hiervon abweichend nehmen sie Aufgaben der Sozialhilfe zur Erfüllung nach Weisung wahr, soweit Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S.1133), zu gewähren sind.

(2) Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist das Land Schleswig-Holstein. Behörde des überörtlichen Trägers ist das für die Sozialhilfe zuständige Ministerium (Ministerium). Abweichend davon sind die Kreise und kreisfreien Städte überörtliche Träger für die Aufgaben nach § 142 Satz 2 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2598), sowie nach § 12 Absatz 6 Werkstättenverordnung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1365), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959). Sie führen diese Aufgabe als Selbstverwaltungsangelegenheit durch.

§ 2

Sachliche Zuständigkeit

(1) Die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte sind sachlich zuständig für die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, die Hilfen zur Gesundheit, die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die Hilfe zur Pflege und die Hilfe in anderen Lebenslagen (§ 8 Nummer 1 bis 5 und 7 SGB XII) sowie für die ambulante Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 8 Nummer 6 SGB XII).

(2) Der überörtliche Träger der Sozialhilfe ist sachlich zuständig für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§ 8 Nummer 6 SGB XII), wenn es erforderlich ist, die Leistung in einer Einrichtung zur stationären oder teilstationären Betreuung zu erbringen. Diese sachliche Zuständig-

keit umfasst auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die nach dem Vierten Kapitel SGB XII zu erbringen sind.

§ 3

Örtliche Zuständigkeit bei Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII

Für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist der Sozialhilfeträger örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort der leistungsberechtigten Person liegt. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird. Vor Inkrafttreten des SGB XII begründete Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 4

Heranziehung von kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Kreise

(1) Die Kreise können bestimmen, dass kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter die den Kreisen als örtliche Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben durchführen und dabei im eigenen Namen entscheiden. Für die Durchführung der Aufgaben können die Kreise Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. Eine Heranziehung zur Durchführung von Aufgaben der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§ 8 Nummer 4 SGB XII) ist nur zulässig, wenn die amtsfreien Gemeinden und Ämter zur Durchführung der Aufgabe in der Lage sind und der Heranziehung zustimmen.

(2) Die Kreise können kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter auch beauftragen, dem örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) § 19 a des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Februar 2013 (GVObI. Schl.-H. S. 72), bleibt unberührt.

§ 5

Steuerungskreis Sozialhilfe

(1) Land, Kreise und kreisfreie Städte tragen gemeinsam Verantwortung, für ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft

1. effektive, personenzentrierte Leistungen der Sozialhilfe unabhängig von Leistungsarten und -formen zu gewährleisten,
2. die einheitliche und wirtschaftliche Leistungserbringung sicherzustellen und

### 3. Angebote zur wohnortnahen Betreuung und Unterstützung weiterzuentwickeln.

(2) Zur Abstimmung und Koordinierung der Aufgaben nach dem SGB XII und diesem Gesetz wird der Steuerungskreis Sozialhilfe (Steuerungskreis) errichtet. Er hat die Aufgabe, grundsätzliche Angelegenheiten der Sozialhilfe mit Ausnahme der Angelegenheiten des Vierten Kapitels SGB XII zu beraten und über Hinweise, Empfehlungen und Vereinbarungen zu entscheiden, insbesondere hinsichtlich der

1. Steuerungsziele und –maßnahmen in der Sozialhilfe auf Landesebene,
2. Standards
  - a) zur Struktur- und Prozessplanung für die soziale Teilhabe von Menschen mit Behinderung,
  - b) zur Wirkungskontrolle von Leistungen,
3. Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen einschließlich der Erprobung von Modellen.

(3) Der Steuerungskreis setzt sich mindestens aus einer Vertreterin oder einem Vertreter jedes örtlichen Trägers der Sozialhilfe und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Ministeriums zusammen. Vertreterinnen und Vertreter der Kommunalen Landesverbände oder Kreise und kreisfreien Städte, die im Rahmen von Verwaltungsgemeinschaften nach § 19 a GkZ Aufgaben mehrerer örtlicher Träger der Sozialhilfe wahrnehmen, sind als ständig anwesende sachverständige Gäste zugelassen.

(4) Der Steuerungskreis stimmt darüber hinaus Angelegenheiten des Zehnten Kapitels SGB XII einschließlich der Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen ab und berät die Mitwirkung der örtlichen Träger der Sozialhilfe in der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

(5) Der Steuerungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt einen jährlichen Arbeitsplan. Das Ministerium führt die Geschäfte des Steuerungskreises.

(6) Das Ministerium kann mit den örtlichen Trägern der Sozialhilfe Zielvereinbarungen zur Umsetzung der Beschlüsse des Steuerungskreises schließen.

#### § 6

##### Teilhabebeirat

(1) Beim Ministerium wird ein Teilhabebeirat gebildet. Er soll durch Informationsaustausch und Zusammenarbeit zur Sicherung und Weiterentwicklung der Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft beitragen. Die Mitglieder des Teilhabebeirats sind ehrenamtlich tätig.

(2) Dem Teilhabebeirat gehören Vertreterinnen und Vertreter

1. der Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX,

### 2. der Vereinigungen der Leistungserbringer und der Verbände der Menschen mit Behinderung

sowie die oder der Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung an.

(3) Näheres regelt das Ministerium in einer Geschäftsordnung.

#### § 7

##### Kosten der Sozialhilfe

Die Träger der Sozialhilfe tragen die Kosten für die ihnen obliegenden Aufgaben nach Maßgabe der §§ 8 bis 10. Ihnen stehen die damit zusammenhängenden Einnahmen zu.

#### § 8

##### Finanzierung der Sozialhilfe

Land, Kreise und kreisfreie Städte tragen gemeinsam die Verantwortung zur Finanzierung der Ausgaben der Sozialhilfe. Das Land finanziert 79 % der Ausgaben für Leistungen der örtlichen Träger der Sozialhilfe nach diesem Gesetz. Ausgenommen sind Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII. § 18 (Revisionsklausel) bleibt unberührt.

#### § 9

##### Bereitstellung von Landesmitteln, Budgets für die örtlichen Träger der Sozialhilfe

(1) Das Land stellt unter Berücksichtigung jährlicher Steigerungen von 2,5 % den örtlichen Trägern der Sozialhilfe Landesmittel zur Verfügung. Sie betragen

1. 652.118.432 Euro im Jahr 2015,
2. 668.421.393 Euro im Jahr 2016 und
3. 685.131.927 Euro im Jahr 2017.

(2) Jedem örtlichen Träger der Sozialhilfe wird 2015 bis 2017 jährlich aus den Landesmitteln ein vorläufiges Budget gewährt, dessen Höhe sich nach seinem prozentualen Anteil an der Finanzierung des Landes für Ausgaben der Sozialhilfe im Jahr 2012 bemisst. Das Ministerium gibt jedem örtlichen Träger der Sozialhilfe die Höhe seines vorläufigen Budgets und die Höhe der laufenden Abschlagszahlungen bekannt.

#### § 10

##### Nachträglicher Ausgleich, Nachfinanzierung, sozialräumliche Angebote

(1) Örtlichen Trägern der Sozialhilfe werden 79 % der Mehrausgaben eines Jahres für Leistungen der Sozialhilfe ohne Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ausgeglichen, wenn ihre Ausgabensteigerung in diesem Jahr höher ist als die für Finanzierung nach § 9 Absatz 1 kalkulierte Steigerung und dadurch das vorläufige Budget nicht auskömmlich ist. Der Ausgleich ist bis zum 31. Oktober des Folgejahres geltend zu machen. Die Ausgleichsforderungen sind durch die

örtlichen Träger der Sozialhilfe zu decken, deren Ausgabensteigerung in diesem Jahr geringer ist als die für die Finanzierung des Landes nach § 9 Absatz 1 kalkulierte Steigerung. Für den Ausgleich wird ihr vorläufiges Budget nach § 9 Absatz 2 bis zur Höhe des Betrags von 79 % gleichmäßig anteilig gekürzt.

(2) Bleibt die Ausgabensteigerung eines örtlichen Trägers der Sozialhilfe hinter der kalkulierten Ausgabensteigerung bei den vom Land zur Verfügung gestellten Mitteln zurück, verbleiben ihm im Falle des Absatzes 1 Satz 3 zur Finanzierung weiterer Ausgaben der Sozialhilfe Landesmittel mindestens in Höhe der Hälfte des Kürzungsbetrags, im Übrigen in voller Höhe.

(3) Darüber hinaus wird der Ausgleich aus Landesmitteln finanziert.

(4) Mittel des Landes, die den örtlichen Trägern der Sozialhilfe verbleiben, können auch zur Schaffung und zum Ausbau wohnortnaher Begegnungs-, Beratungs- und Unterstützungsstrukturen (sozialräumliche Angebote), mit denen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für Menschen mit Behinderung verbessert wird, verwendet werden. Dem Ministerium ist die Verwendung von Landesmitteln für sozialräumliche Angebote anzuzeigen, die Angebotsplanung zu erläutern sowie die Höhe der dafür aufzuwendenden Landesmittel zu beziffern.

#### § 11

##### Finanzierung von Personal- und Sachkosten der örtlichen Träger der Sozialhilfe

(1) Zur pauschalen Finanzierung von Sach- und Personalkosten werden den örtlichen Trägern der Sozialhilfe jährlich

1. für Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Teilhabeplanung 9 Mio. Euro und
2. zur Abstimmung und Koordinierung der Angelegenheiten nach dem Zehnten Kapitel SGB XII und für die Interessenwahrnehmung in länderübergreifenden Arbeitsgemeinschaften der Träger der Sozialhilfe 3,5 Mio. Euro

zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel werden nach Absatz 1

1. Nummer 1 auf Antrag pauschal bis zur Höhe von 50.000 Euro je Vollzeitstelle für qualifizierte Hilfeplanung von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit der Qualifikation Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder mit sonstiger fachlicher Qualifikation für die Teilhabeplanung, die nachzuweisen ist, ausbezahlt und
2. Nummer 2 zwischen den örtlichen Trägern auf deren Vorschlag verteilt; kommt ein Vorschlag bis 30. September eines Jahres nicht zustande, werden die Mittel nach der Zahl der Einrichtun-

gen und Dienste nach dem Zehnten Kapitel SGB XII verteilt.

Die Mittel nach Absatz 1 Nummer 2 werden über einen Betrag von 1,5 Mio. Euro erst ausgezahlt, wenn das Ministerium einem Konzept der örtlichen Träger der Sozialhilfe über eine gemeinsame Arbeits- und Organisationsstruktur für Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII zugestimmt hat.

#### § 12

##### Erstattung nach § 46 a SGB XII

(1) Das Land stellt die Erstattung des Bundes nach § 46 a Absatz 1 SGB XII den örtlichen Trägern der Sozialhilfe zur Verfügung. Der Betrag bestimmt sich für jeden örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dessen Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII.

(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe weisen die Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII entsprechend § 46 a Absatz 4 SGB XII dem Ministerium jeweils bis zum 5. Tag der Monate Februar, Mai, August und November für das jeweils abgeschlossene Quartal nach. Sie gewährleisten die Prüfung, dass diese Ausgaben begründet und belegt sind und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Für das Jahr 2014 gilt § 136 Absatz 1 SGB XII entsprechend.

(3) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haben dem Ministerium die Nettoausgaben des Vorjahres entsprechend § 46 a Absatz 5 SGB XII bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Nachweises ist durch die örtliche Rechnungsprüfung zu bestätigen. Für das Jahr 2014 gilt § 136 Absatz 2 SGB XII entsprechend.

(4) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haften gegenüber dem Land für die ordnungsgemäße Verwaltung. Erlangt ein örtlicher Träger der Sozialhilfe Mittel der Bundeserstattung für ohne Rechtsgrund gewährte Leistungen oder wegen fehlerhafter Prüfungen und Nachweise nach Absatz 2 und 3, ist er insoweit zur Herausgabe verpflichtet. Weitergehende öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche bleiben unberührt.

#### § 13

##### Erfassung und Übermittlung von Daten durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe übermitteln dem Ministerium zum 1. Juli und 1. Oktober des Jahres den Stand der Ausgaben für Leistungen nach dem SGB XII ohne Leistungen nach dem Vierten Kapitel und die voraussichtliche Entwicklung dieser Ausgaben für das laufende Jahr. Das Gleiche gilt zum 31. Januar für das Vorjahr. Sie übermitteln dem Ministerium bis 30. April die Ausgaben des Vorjahres.

(2) Dem Steuerungskreis werden die daraus für das Land aggregierten Daten für seine Aufgabenzwecke zur Verfügung gestellt. Der Steuerungskreis kann beschließen, dass ihm die jeweiligen Daten der örtlichen Träger der Sozialhilfe zur Verfügung gestellt werden.

(3) Der Steuerungskreis kann beschließen, dass die örtlichen Träger der Sozialhilfe für Zwecke seiner Aufgaben weitere Daten erheben.

#### § 14

##### Vorläufige Hilfeleistung

(1) Die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden und Ämter haben, soweit sie nicht selbst nach § 4 Absatz 1 oder 2 zuständig sind, vorläufig die notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn der Träger der Sozialhilfe nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Leistung aber keinen Aufschub duldet. § 93 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Bei Zweifeln über die sachliche Zuständigkeit hat der örtliche Träger, in dessen Bereich die leistungsberechtigte Person sich tatsächlich aufhält, vorläufig einzutreten. Das gilt auch, wenn der überörtliche Träger nicht rechtzeitig tätig werden kann, die Gewährung der Leistung aber keinen Aufschub duldet.

#### § 15

##### Beteiligung sozial erfahrener Dritter

Näheres zum Verfahren der Beteiligung sozial erfahrener Dritter und den Kreis der zu beteiligenden sozial erfahrenen Dritten legt der Steuerungskreis fest.

#### § 16

##### Zuständige Behörden, Aufsicht

(1) Zuständige Stellen für die Festsetzung des Barbetrags nach § 27 b Absatz 2 Satz 3 SGB XII sowie für die Bemessung der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen und des Kostenbeitrags für das Mittagessen nach § 92 Absatz 2 Satz 5 SGB XII sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

(2) Das Ministerium ist oberste Landesbehörde nach § 59 Nummer 3 SGB XII.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit nach § 117 Absatz 6 SGB XII ist die Behörde des Trägers der Sozialhilfe, demgegenüber die Pflicht zur Auskunft besteht.

(4) Das Land übt die Aufsicht darüber aus, dass die Kreise und kreisfreien Städte die ihnen als örtlichen Trägern der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben rechtmäßig erfüllen. Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. § 3 Absatz 3 Satz 4 und 5 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVObI. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 218), gilt entsprechend.

(5) Das Ministerium ist zuständige oberste Fachaufsichtsbehörde für die Sozialhilfe, soweit Geldleistun-

gen nach dem Vierten Kapitel SGB XII zu gewähren sind, und für Angelegenheiten nach dem Zweiten Abschnitt des Fünfzehnten Kapitels SGB XII.

#### § 17

##### Verordnungsermächtigung

Das Ministerium wird ermächtigt, Einzelheiten

1. der nach § 12 Absatz 2 und 3 zu führenden Nachweise und
2. zum Abruf der Mittel nach § 46 a SGB XII durch die örtlichen Träger der

Sozialhilfe

durch Verordnung zu bestimmen.

#### § 18

##### Revisionsklausel

Das Land, die Kreise und die kreisfreien Städte überprüfen gemeinsam bis Ende 2017

1. die Auswirkungen der §§ 8 bis 10 und
2. unter welchen Bedingungen und in welcher Höhe die Finanzierung des Landes unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Änderungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und durch ein Bundesteilhabegesetz fortzuschreiben ist.

### Artikel 2

#### Gesetz

#### zur Regelung der Finanzierung der örtlichen Träger der Sozialhilfe im Jahr 2014

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-16

#### § 1

##### Bereitstellung von Landesmitteln

Das Land stellt den örtlichen Trägern der Sozialhilfe neben der Erstattung des Bundes nach § 46 a SGB XII zur Finanzierung

1. von Leistungen der Sozialhilfe nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der bisher geltenden Fassung vom 17. Dezember 2010 (GVObI. Schl.-H. S. 789), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (GVObI. Schl.-H. S.237), mit Ausnahme von Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII 644.266.435 Euro,
2. von Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der Teilhabeplanung 9.000.000 Euro und
3. des Koordinierungsaufwands 3.500.000 Euro zur Verfügung.

Die Kalkulation der Mittel für Zwecke nach Satz 1 Nummer 1 berücksichtigt die Entwicklung der Ausgaben für Leistungen innerhalb von Einrichtungen der vorangegangenen Jahre; sie setzen sich aus den Beträgen nach Anlage 1 zusammen, die Bestandteil des Gesetzes ist.

## § 2

## Verteilung der Landesmittel

Anl. 2  
(1) Für das Jahr 2014 werden den örtlichen Trägern der Sozialhilfe Landesmittel nach § 1 Nummer 1 und 2 in Höhe der sich aus der Anlage 2 zu diesem Gesetz ergebenden Beträge zur Verfügung gestellt. Die Anlage ist Bestandteil des Gesetzes.

(2) Die Mittel nach § 1 Nummer 3 werden über einen Betrag von 1,5 Mio. Euro erst ausgezahlt, wenn das Ministerium einem Konzept der örtlichen Träger der Sozialhilfe über eine gemeinsame Arbeits- und Organisationsstruktur für Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach dem Zehnten Kapitel SGB XII zugestimmt hat.

## § 3

## Nachfinanzierung

Weist ein Träger der Sozialhilfe bis zum 31. Oktober 2015 nach, dass seine Nettoausgaben für Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Siebten

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 31. März 2015

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Kapitel SGB XII an Personen unter 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen, die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und für Nettoausgaben für Leistungen der Hilfe zur Pflege, der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Gesundheit an Personen über 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen die dafür vom Land für dieses Kalenderjahr nach Anlage 2 zu diesem Gesetz bereitgestellten Mittel übersteigen, wird ein nachträglicher Ausgleich geleistet.

**Artikel 3****Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789)\*), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 237), außer Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Kristin Alheit  
Ministerin  
für Soziales, Gesundheit,  
Wissenschaft und Gleichstellung

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-14

**Anlage 1 zu Artikel 2 § 1 Nummer 1**

- |    |   |                  |
|----|---|------------------|
| 1. | Mittel zur Finanzierung von Nettoausgaben für Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Siebten Kapitel SGB XII an Personen unter 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen sowie die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII und Nettoausgaben für Leistungen zur Hilfe zur Pflege, zur Eingliederungshilfe und zur Hilfe zur Gesundheit an Personen über 60 Jahren innerhalb von Einrichtungen ohne Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt.<br>Ausgaben für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII sind nicht berücksichtigt. | 627.266.435 Euro |
| 2. | Mittel zur anteiligen Finanzierung von Nettoausgaben für Leistungen nach dem Sechsten Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen   | 17.000.000 Euro  |

**Anlage 2 zu Artikel 2 § 2 Absatz 1**

örtlicher Träger der Sozialhilfe	Mittel nach Artikel 2 § 2 Absatz 1	davon für Nettoausgaben nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der bisher geltenden Fassung vom 17. Dezember 2010 <sup>1</sup> , zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 <sup>2</sup>	davon für Nettoausgaben nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der bisher geltenden Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Mai 2013
Flensburg	33.891.154 Euro	33.484.254 Euro	406.900 Euro
Kiel	62.584.940 Euro	60.644.991 Euro	1.939.949 Euro
Lübeck	70.272.569 Euro	68.385.830 Euro	1.886.739 Euro
Neumünster	21.967.669 Euro	21.270.284 Euro	697.385 Euro
Dithmarschen	29.963.749 Euro	29.364.451 Euro	599.298 Euro
Hzgt. Lauenburg	33.123.018 Euro	32.225.997 Euro	897.021 Euro
Nordfriesland	33.908.282 Euro	32.637.411 Euro	1.270.871 Euro
Ostholstein	41.178.119 Euro	39.791.926 Euro	1.386.193 Euro
Pinneberg	58.986.716 Euro	57.381.294 Euro	1.605.422 Euro
Plön	27.403.414 Euro	27.079.805 Euro	323.609 Euro
Rendsburg-Eckernförde	60.916.001 Euro	59.231.970 Euro	1.684.031 Euro
Schleswig-Flensburg	42.639.781 Euro	41.860.005 Euro	779.776 Euro
Segeberg	50.727.366 Euro	48.867.142 Euro	1.860.224 Euro
Steinburg	30.779.632 Euro	30.350.165 Euro	429.467 Euro
Stormarn	45.924.025 Euro	44.690.910 Euro	1.233.115 Euro

<sup>1</sup> GVOBl. Schl.-H. S. 789<sup>2</sup> GVOBl. Schl.-H. S. 237

**Landesverordnung  
zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten  
der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen  
Vom 16. März 2015**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-399

Aufgrund des § 27 Absatz 3 des Landesverwaltungsgesetzes verordnet das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Ministerium für Schule und Berufsbildung, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung:

**Abschnitt 1  
Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule  
und Berufsbildung**

**Artikel 1  
Gesetz über das Jugendaufbauwerk<sup>1)</sup>**

Das Gesetz über das Jugendaufbauwerk vom 13. Dezember 1949 (GVOBl. Schl.-H. 1950 S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), ist wie folgt geändert:

1. § 2 ist wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Schule und Berufsbildung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 ist die Bezeichnung „Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ durch die Bezeichnung „Ministeriums für Schule und Berufsbildung“ und die Bezeichnung „Ministeriums für Bildung und Wissenschaft“ durch die Bezeichnung „Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ ersetzt.
2. In § 5 Absatz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Schule und Berufsbildung“ ersetzt.
3. § 6 ist wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Schule und Berufsbildung“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 ist die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Schule und Berufsbildung“ ersetzt.

4. In § 8 ist die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Schule und Berufsbildung“ und die Bezeichnung „Ministerium für Bildung und Wissenschaft“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

**Artikel 2  
Berufsrechtszuständigkeitsverordnung<sup>2)</sup>**

Die Berufsrechtszuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 556), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2012 (GVOBl. Schl.-H. 2013 S. 4), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Schule und Berufsbildung“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Schule und Berufsbildung“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Schule und Berufsbildung“ und die Bezeichnung „Ministerium für Bildung und Wissenschaft“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ ersetzt.

**Abschnitt 2  
Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales,  
Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung**

**Artikel 3  
Studentenwerksgesetz<sup>3)</sup>**

Das Studentenwerksgesetz vom 22. April 1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. September 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 306), ist wie folgt geändert:

1. § 1 ist wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 ist die Bezeichnung „Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ durch die Bezeichnung

<sup>1)</sup> Ändert Ges. vom 13. Dezember 1949, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2162-1

<sup>2)</sup> Ändert LVO vom 3. Dezember 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-360

<sup>3)</sup> Ändert Ges. vom 22. April 1971, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-5

„Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 ist die Bezeichnung „Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ durch die Bezeichnung „Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 3 ist die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 2 Satz 2 ist die Bezeichnung „Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ durch die Bezeichnung „Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung“ ersetzt.
5. § 8 ist wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 ist die Bezeichnung „Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ durch die Bezeichnung „Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung“ ersetzt.
6. In § 9 Absatz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

##### **Förderungsausschusswahlgesetz<sup>4)</sup>**

Das Förderungsausschusswahlgesetz vom 7. Dezember 1972 (GVOBl. Schl.-H. S. 192), geändert durch Gesetz vom 2. Mai 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), Ressortbezeichnungen zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), ist wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 Satz 2 ist die Bezeichnung „Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung“ ersetzt.

#### **Artikel 5**

##### **Ausbildungsförderungszuständigkeitsverordnung<sup>5)</sup>**

Die Ausbildungsförderungszuständigkeitsverordnung vom 22. Dezember 1975 (GVOBl. Schl.-H. S. 340), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 38), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Verordnung vom 9. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), ist wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Bildung und Wissenschaft“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In § 2 a Satz 1 ist die Bezeichnung „Ministerium für Bildung und Wissenschaft“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung“ ersetzt.

#### **Artikel 6**

##### **Landesverordnung zur Einteilung der Hochschuljahre und Unterrichtszeiten an den staatlichen Hochschulen ab Wintersemester 2013/2014 bis Sommersemester 2015<sup>6)</sup>**

Die Landesverordnung zur Einteilung der Hochschuljahre und Unterrichtszeiten an den staatlichen Hochschulen ab Wintersemester 2013/2014 bis Sommersemester 2015 vom 12. November 2012 (NBl. HS MBW Schl.-H. 2013 S. 3) ist wie folgt geändert:

In § 3 ist die Bezeichnung „Ministerium für Bildung und Wissenschaft“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung“ ersetzt.

#### **Abschnitt 3**

##### **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 7**

##### **Bezeichnung des Ministeriums für Schule und Berufsbildung**

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, ist die Bezeichnung „Ministerium für Bildung und Wissenschaft“ in allen Gesetzen und Verordnungen, in denen sie aufgeführt ist, durch die Bezeichnung „Ministerium für Schule und Berufsbildung“ in ihrer grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

#### **Artikel 8**

##### **Bezeichnung des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten**

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, ist die Bezeichnung „Innenministerium“ in allen Gesetzen und Verordnungen, in denen sie aufgeführt ist, durch die Bezeichnung

<sup>4)</sup> Ändert Ges. vom 7. Dezember 1972, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-6

<sup>5)</sup> Ändert LVO vom 22. Dezember 1975, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-32

<sup>6)</sup> Ändert LVO vom 12. November 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 221-24-16

„Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten“ in ihrer grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

#### **Artikel 9**

##### **Bezeichnung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung**

Soweit vorstehend keine abweichenden Regelungen aufgeführt sind, ist die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleich-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. März 2015

Stefan Studt  
Minister  
für Inneres und Bundesangelegenheiten

stellung“ in allen Gesetzen und Verordnungen, in denen sie aufgeführt ist, durch die Bezeichnung „Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung“ in ihrer grammatikalisch richtigen Form ersetzt.

#### **Artikel 10**

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

### **Landesverordnung zur Änderung der Berufsrechtszuständigkeitsverordnung (BRZVO) \*) Vom 16. März 2015**

Aufgrund des § 73 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), verordnet die Landesregierung:

#### **Artikel 1**

Die Berufsrechtszuständigkeitsverordnung vom 3. Dezember 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 556), Ressortbezeichnung zuletzt ersetzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 96), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die Worte „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ durch die Worte „das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten“ ersetzt;
- b) Folgende Nummer 5 wird eingefügt:

„5. für den Ausbildungsberuf Kaufmann für Büromanagement und Kauffrau für Büro-

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. März 2015

Torsten Albig  
Ministerpräsident

management die Industrie- und Handelskammern mit Ausnahme der Ausbildungen mit der Kombination der Wahlqualifikationen aus § 4 Absatz 3 Nummer 9 und 10 der Büromanagementkaufleute-Ausbildungsverordnung (Büro-MKfAusbV) vom 11. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4125),“

- c) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 6.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Folgende Nummer 3 wird eingefügt:  
„3. die Industrie- und Handelskammer im Falle des § 5 Absatz 1 Nummer 5,“.
  - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

Der zweite Halbsatz wird gestrichen.

#### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Britta Ernst  
Ministerin  
für Schule und Berufsbildung

\*) Ändert LVO vom 3. Dezember 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-360

**Bekanntmachung**  
**über das Außerkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen,**  
**Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg über die**  
**Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten**

**Vom 1. April 2015**

GS SCHL.-H. II, GL.NR. 7847-4-2

Nach Artikel 10 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Freie Hansestadt Bremen und Freie und Hansestadt Hamburg vom Kiel, 1. April 2015

19. Oktober 2009 über die Durchführung des Übertragungsstellenverfahrens für Milchquoten (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 415)\* ist dieser mit Ablauf des 31. März 2015 außer Kraft getreten.

Dr. Robert Habeck  
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7847-4

**Landesverordnung**  
**zur Aufhebung der Abwasserverordnung-Abfallverbrennung**  
**Vom 10. April 2015**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-139

Aufgrund des § 111 a Nummer 2, 3, 7 und 9 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 387), verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über die Einleitung von Abwasser aus der Verbrennung von Abfällen (Abwasserverordnung – Abfallverbrennung – AbwAbfVO) vom 10. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 43)\* wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. April 2015

Dr. Robert Habeck  
Minister

für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

\*) GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 753-2-90

**Verkündungen**

**im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein**

Nach § 143 Schulgesetz vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 464), wird auf folgende im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Schule und Berufsbildung des Landes Schleswig-Holstein (NBI. MSB Schl.-H.) verkündeten Landesverordnungen hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im NBI. MSB Schl.-H. Nummer	Seite	Tag des In-Kraft-Tretens
Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Ferientermine an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein in den Schuljahren 2017/18 bis 2023/24 (Ferienverordnung 2017/18 bis 2023/24) Vom 14. März 2015 Ändert LVO vom 29. Januar 2015, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9-209	3/2015	79	28. März 2015

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,  
Tel. (0431) 9 88-0.

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,  
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,  
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;  
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort  
vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbj. 44,00 €

**Einzelne Ausgaben:**

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene  
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich  
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder  
durch Abholung.

**Preis dieser Ausgabe:**

2,90 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.500

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A  
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

**Hinweis:** Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze  
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen  
werden.

### Mitteilung der Schriftleitung

Für das Einbinden des Gesetz- und Verordnungs-  
blattes Jahrgang 2014 können Einbanddecken zum  
Preis von 22,00 Euro zuzüglich Versandkosten bei  
der Firma Schmidt & Klaunig bezogen werden. Die  
Anschrift und Telefon- bzw. Fax-Nummer entneh-  
men Sie bitte dem Impressum. Das Jahresinhalts-  
verzeichnis 2014 liegt der Ausgabe des Gesetz-  
und Verordnungsblattes Nummer 2/2015 vom  
26. Februar 2015 bei.